



Tauben im Recht – Das Wichtigste in Kürze

Hier finden Sie die für Haustauben geltenden rechtlichen Bestimmungen zusammengefasst. Natürlich gelten auch für Tauben alle allgemeinen Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung – etwa dass einem Tier nicht ungerechtfertigt Schmerzen oder Leid zugefügt werden darf.



Gruppenhaltung

Tauben sind soziallebende Tiere und sollten in Gruppen gehalten werden.

Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen mit adulten Tieren sollten sich Paare bilden können.

Mindestmasse für Taubengehege

In einem Innengehege muss für ein Paar mindestens ein halber Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen und für jedes weitere Paar zusätzlich $0,5 \text{ m}^2$. Diese Mindestflächen gelten für Zuchtpaare und ihre Jungen bis zum Absetzen. Bei der Haltung von adulten Tieren ausserhalb der Zuchtperiode und von Jungtieren und wenn täglichem Freiflug kann die Besatzdichte um 50% erhöht werden. Falls kein Freiflug möglich ist, braucht es zusätzlich ein Aussengehege mit einer Fläche, die mindestens 75% des Innengeheges entspricht.

TSchV, Art. 66
Anhang 1, Tabelle 9-3

Für 20 Paare beispielsweise ergibt das die folgenden Mindestmasse:

- Innengehege: $0,5 + (19 \times 0,5) = 10 \text{ m}^2$
- Aussengehege: 75% des Innengeheges = $7,5 \text{ m}^2$

Ein Aussengehege muss eine Mindestlänge von 3 m, eine Mindestbreite von 1 m und eine Mindesthöhe von 1,8 m aufweisen.

Mindestausstattung der Gehege

Den Tauben müssen genügend Fütterungs- und Getränkeeinrichtungen zur Verfügung stehen. Es müssen geeignete Nester und erhöhte Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen vorhanden sein, wobei die Sitzgelegenheiten dem Alter und dem Verhalten der Tiere angepasst sein müssen. Auch das Aussengehege muss über Sitzgelegenheiten verfügen. Haustauben ohne permanenten Freiflug brauchen mindestens einmal wöchentlich eine Badegelegenheit mit frischem Wasser.

TSchV,
Art. 66
Anhang 1, Tabelle 9-3

Licht und Raumklima

Räume, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht beleuchtet sein. Frische Luft muss vorhanden sein und das Raumklima sollte den Tieren angepasst sein. Das Trinkwasser darf z.B. nicht gefrieren.

TSchV,
Art. 11
Art. 33

Lärm

Tiere dürfen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sein.

TSchV,
Art. 12

Pflege, Krankheit, Eingriffe

Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Der Tierhalter, die Tierhalterin muss die Gesundheit der Tiere und den Zustand der Einrichtungen so oft wie nötig kontrollieren. Mängel an den Einrichtungen, die das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beheben oder geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere zu treffen. Der Haltende ist auch dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere gepflegt und behandelt oder wenn nötig getötet werden.

TSchV,
Art. 5
Art. 24

Das Coupieren der Flügel zur Erleichterung der Haltung ist verboten.

Witterungsschutz

Der Tierhalter oder die Tierhalterin sorgt für den nötigen Witterungsschutz der Tiere.

TSchV,
Art. 6

Zucht und Vermehrung

Die Taubenzucht ist so auszurichten, dass die Gesundheit der Tiere erhalten bleibt.

TSchV,
Art. 25

Verboten ist das Züchten von Tieren, denen Körperteile fehlen oder umgestaltet sind, die für das arttypische Verhalten notwendig sind. Insbesondere wenn dem Tier dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen.

Tierhalter/-innen müssen dafür sorgen, dass sich die Tiere in ihrer Obhut nicht übermässig vermehren. Die Tiere dürfen sich nur so stark vermehren, dass der Halter, die Halterin noch angemessen für den Nachwuchs sorgen kann.

Informationen zur Haltung von Heimtieren: www.meinheimtier.ch

Diese Aufstellung ist nicht erschöpfend. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen.